

V ZUW 01/23 [Zuweisung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen im Bedarfsfall gemäß § 97 EAG – erforderliche Nachweise] (unverbindliche öffentliche Fassung)

[Zuweisung gem. § 97 EAG – Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen – Nachweise – Ablehnung von Abnahmeverträgen durch Stromhändler – Einladung zur Legung von Angeboten]

B E S C H E I D

In dem auf Antrag der ***** geführten Verfahren ergeht gemäß § 7 Abs 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, iVm § 97 Abs 1 Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG), BGBl. I Nr 150/2021 idF BGBl. I Nr. 233/2022 und § 13 Abs 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl 51/1991 idF BGBl I 88/2023, nachstehender

I. Spruch

Der Antrag wird **zurückgewiesen**.

II. Begründung

1. Verfahrensablauf und Sachverhalt

***** beantragte mit E-Mail vom ***** die Zuweisung eines Abnehmers für Überschussstrom gem § 97 EAG für eine 600 kW Photovoltaikanlage, die aktuell in Fertigstellung sei. Die Unterlagen lassen darauf schließen, dass Eigentümerin der Photovoltaikanlage ***** ist .

Zusammen mit dem Antrag wurde eine Fertigstellungsmeldung der ***** vom [...] für eine 600 kW Photovoltaikanlage der ***** , ein Netzzutrittsvertrag mit ***** für den Netzanschluss einer

Überschuss-Photovoltaikanlage der ***** vom ***** (unterzeichnet am *****) sowie die Schreiben von drei Stromlieferanten.

Die beigelegten Unterlagen legen dar, dass ***** am ***** eine Ausschreibung für einen Abnehmer von Überschussenergie an ***** und ***** übermittelt hat. ***** teilte per E-Mail vom ***** mit, dass aufgrund mehrerer Anforderungspunkte der Ausschreibung kein Angebot gelegt werden könne. ***** informierte mit E-Mail vom ***** , dass in Anlehnung an ein Gespräch kein Einspeisetarif angeboten werden könne. ***** lehnte die Aufforderung von ***** vom ***** ein Angebot für Überschusseinspeisung zu legen mit E-Mail vom ***** mit der Begründung ab, derzeit ***** keine Anlagen übernehmen zu können. Hinsichtlich der Ablehnungen des Vertragsschlusses teilte E-Control mit, dass jene E-Mails von ***** vom ***** und ***** vom ***** keinen tauglichen Nachweis gem § 97 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 EAG darstellen, da die Teilnahme an einer Ausschreibung keine Ablehnung eines Vertragsabschlusses sein kann, so insb mangels Bindungswillens der Beteiligten die bloße Einladung zu Angeboten bzw Verhandlungen bereits kein zur Annahme geeignetes Vertragsangebot ist. Das E-Mail von ***** könne E-Control dann als Ablehnung iSd § 97 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 EAG werten, wenn der Nachweis erbracht werde, dass es sich um eine nach dem EAG geförderte Anlage handle.

E-Control hat ***** mit Schreiben vom 8. August 2023 die Verbesserung des Antrages iSd § 97 EAG aufgetragen, indem der Antrag von einem nach außen zur Vertretung befugten Organ der ***** an die Geschäftsadresse der E-Control erfolgen muss. Außerdem sind Nachweise über alle gem § 97 Abs 1 Z 1 EAG erwähnten Anforderungen zu erbringen, indem belegt werden muss, dass drei Stromhändler den Abschluss eines Abnahmevertrags für Strom aus einer nach dem EAG geförderten Anlage zu marktüblichen Bedingungen schriftlich abgelehnt haben.

Zur Einbringung eines konkreten Antrages iSd § 97 EAG iVm § 13 AVG wurde ***** GmbH eine Frist von sechs Wochen gegeben, allenfalls die Zurückweisung des Antrags in Aussicht gestellt wurde.

2. Rechtliche Beurteilung

Gem § 13 Abs 3 AVG hat die Behörde bei mangelhaften schriftlichen Anbringen dem Einschreiter von Amts wegen die Behebung der Mängel binnen angemessener Frist aufzutragen. Nach fruchtlosem Ablauf der von der Behörde gesetzten Frist ist das Anbringen zurückzuweisen.

Das Anbringen der Antragstellerin vom ***** war auf Zuweisung eines Stromhändlers zum Abschluss eines Abnahmevertrages mit der Anlagenbetreiberin – ***** – iSd § 97 EAG gerichtet. Jedoch waren die gesetzlich determinierten Voraussetzungen für die Zuweisung nicht gegeben. Gem § 97 Abs 1 Z 1 EAG haben jene Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen, die nachweisen können, dass drei Stromhändler den Abschluss eines Abnahmevertrags für Strom aus einer nach EAG geförderten Anlage zu marktüblichen Bedingungen abgelehnt haben, einen Anspruch auf Zuweisung eines Abnehmers für Überschussenergie durch die E-Control.

Die Behörde hat der Antragstellerin am 8. August 2023 aufgetragen, ihr mangelhaftes Anbringen binnen sechs Wochen zu verbessern, indem belegt wird, dass es sich bei um eine nach dem EAG geförderte Anlage handelt und die erforderlichen Nachweise über die Ablehnung von drei Stromhändlern übermittelt werden. In diesem Schreiben wurde die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass eine mangelnde Verbesserung bzw Konkretisierung des Antrags binnen dieser Frist die Zurückweisung des Antrags zur Folge hat. Diesem Verbesserungsauftrag ist die Antragstellerin bis zum Verstreichen der Verbesserungsfrist iSd § 13 Abs 3 AVG nicht nachgekommen.

Da das Anbringen keinen konkreten Antrag enthielt und dieser Mangel iSd § 13 Abs 3 AVG selbst nach Aufforderung zur Verbesserung durch die E-Control nicht erfolgte, war das Anbringen der Antragstellerin zurückzuweisen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe, auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs 5 Z 1 lit b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch

durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Energie-Control Austria
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 28.09.2023

Der Vorstand